

Stürze vermeiden durch normgerechte Handläufe

Barrierefreier Treppen mit beidseitigem Handlauf

In einer großangelegten Kampagne wollen die Schweizer Unfallversicherung Suva und die Deutsche Seniorenliga e. V. die Anzahl der Stolper- und Sturzunfälle durch Prävention und Aufklärung vermindern. Unsere Schweizer Nachbarn haben die Ursachen von Unfällen genau untersucht und festgestellt, dass sich rund ein Drittel besagter Sturzunfälle auf Treppen ereignet. Jeder Treppensturz kostet die Versicherung im Durchschnitt 6200 Schweizer Franken. Diese Stürze summieren sich für die Schweizer Versicherten auf einen jährlichen Betrag von 1,16 Milliarden Franken, umgerechnet knapp 1 Milliarde Euro.



Foto: Flexo Handlauf Systeme

Besonders an gewendelten Treppen ist der beidseitige Handlauf notwendig, wenn Stürze vermieden werden sollen.

Lassen sich diese Zahlen auf Deutschland übertragen? Das Deutsche Institut für Treppensicherheit e. V. (DIT, www.treppensicherheit.de) hat recherchiert und ist zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Rund 160 000 Oberschenkelhalsbrüche, weit mehr als 8000 tödliche Stürze im häuslichen Umfeld sind das alarmierende Ergebnis in Deutschland. Neben viel menschlichem Leid der Betroffenen kostet das die Versicherungen jährlich Beträge in Milliardenhöhe. Bei älteren Menschen beginnt mit dem Sturz an der Treppe oftmals der Weg in die Pflegebedürftigkeit und somit in die Abhängigkeit von Dritten. Kein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben mehr, keine Teilhabe am sozialen Leben, der Umzug aus dem gewohnten Wohnumfeld ins Pflegeheim führen erschreckend oft zu Krankheit, Depressionen und im schlimmsten Fall auch vorzeitigem Tod, berichten Seniorenbeiräte. Gemeinsam mit den Schweizer Kollegen hat das DIT auch die Ursachen der Unfälle untersucht und ist dabei zu der doch erschreckenden Erkenntnis gekommen, dass bei rund 85 % der Unfälle nicht die Verunglückten selbst, sondern vielmehr bauliche Mängel an den Treppen für den Sturz verantwortlich waren. Fehler, bewusst oder unbewusst, Nachlässigkeiten im Unterhalt oder auch Ignoranz gegenüber Gesetzen, Normen und Vorschriften führen zu nicht verkehrssicheren Treppen und damit auch zu Stürzen. Viel Leid, aber auch hohe Kosten für Versi-

cherungen und Sozialkassen könnten verhindert werden, wenn Hausbesitzer und Wohnungswirtschaft Treppen sicher gestalten würden.

RECHTSANSPRUCH AUF SICHERE TREPPEN

Behinderte und ältere Menschen haben nicht nur einen Rechtsanspruch auf sichere Treppen, sondern sind oftmals ausgegrenzt, ja diskriminiert, wenn Treppen für sie z. B. wegen eines fehlenden Handlaufs nicht begehbar sind. Die frühere Norm DIN 18024/25 und auch die neue DIN 18040 haben ein großes Augenmerk auf die Erschließung durch Treppen gelegt. Wenn auch oftmals der Rollstuhlfahrer als Musterbeispiel des Behinderten gilt, für den die Treppe ein unüberwindbares Hindernis darstellt, so muss man doch feststellen, dass weniger als 4 % der Behinderten tatsächlich einen Rollstuhl benötigen, aber über 80 % in der Mobilität eingeschränkt oder sehbehindert und somit auf sichere Treppen angewiesen sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat alles richtig gemacht. Doch an Treppen werden die Vorschriften und Vorgaben häufig missachtet – oft aus Unwissenheit, oftmals auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei einem Aufzug eine Treppe nur untergeordnet sei und damit auch keinen beidseitigen Handlauf brauche.

Das Gegenteil ist der Fall: Weil bei einem Ausfall eines Aufzuges die Treppe der Hauptrettungsweg ist, gelten gerade an Treppen besonders hohe Anforderungen.

Nachfolgend sind die wichtigsten deutschen Gesetze und Vorgaben zusammengefasst, die (leider) je nach Bundesland etwas variieren, aber im Kern das Gleiche vorgeben:

- Die DIN 18065 (Treppen-Norm) regelt die Mindestanforderungen an Treppen und gilt für alle Treppen im und um das Gebäude; also auch im selbstgenutzten Einfamilienhaus: Treppen müssen ab drei oder fünf Stufen einen Handlauf haben.
- Die DIN 18024/25, die wie z. B. in Baden-Württemberg seit 1996 bauaufsichtlich eingeführt ist, regelt an Treppen in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dass beidseitige Handläufe vorhanden sein müssen, damit behinderte und ältere Menschen die Treppe sicher begehen können.

- Die neue DIN 18040 regelt neben Stufenmarkierungen und Beleuchtung auch die Handläufe und Geländer. Auch hier ist klar und deutlich formuliert, dass Treppen auf beiden Seiten Handläufe benötigen. Der Wandhandlauf muss durchgehend ausgeführt werden und ist über die erste und letzte Stufe zu führen. Er muss kontrastreich zur Wand sein und ist am Austritt mindestens 30 cm waagrecht zu führen.
- Die Arbeitsstätten-Verordnung regelt die Sicherheit auf Treppen, indem sie für Aufgänge, die von Mitarbeitern genutzt werden, ab 1,50 m Breite den beidseitigen Handlauf fordert. Bei Treppen bis 1,50 m Breite genügt ein Handlauf – und zwar muss dieser treppab rechts sein. Für Treppen, die auch Besucher benutzen, gelten die Vorschriften für öffentlich zugängliche Bauten.

Dazu gibt es eine Vielzahl von Sonderbau-Verordnungen, welche ebenfalls – oftmals schon seit Jahrzehnten – weitere Vorgaben zu Treppen und Handläufen enthalten. Hier ein kleiner Ausschnitt:

- Die Gaststätten-Bauverordnung schreibt schon seit mehr als 60 Jahren auf Treppen in Hotels, Gaststätten und Restaurants den beidseitigen Handlauf vor.

Checkliste: Treppunfälle vermeiden

- Die meisten Treppunfälle lassen sich vermeiden, wenn der Handlauf konsequent benutzt wird. Daher: Treppauf und treppab immer einen zweiten Handlauf an der Treppe, vor allem wenn die Stufen gewandelt sind.*
- Handläufe sind, wo technisch möglich, immer über die erste und letzte Stufe zu führen.*
- 85 % der Treppunfälle ereignen sich am Treppenanfang oder Treppenende. Es ist daher besonders wichtig, die erste und letzte Stufe sowie die Zwischenpodeste gut sichtbar zu gestalten.*
- Die Beleuchtung auf Treppen ist von zentraler Bedeutung. Durch einen beleuchteten Handlauf fällt das Licht direkt auf die Stufen und gibt Sicherheit. Die Stufenkanten müssen gut markiert sein.*
- Rutschfeste und gereinigte Treppenstufen helfen mit, Unfälle zu vermeiden.*
- Eine Treppe ist kein Ablageplatz. Jeder abgestellte Gegenstand kann zur Stolperfalle werden.*
- Fordern Sie am besten die Broschüre über normgerechte Handläufe innen oder außen an beim Institut für Treppensicherheit, Anneliese-Bilger-Platz 1, 78244 Gottmadingen, www.treppensicherheit.de*

- Treppen in Versammlungsstätten müssen beidseitig einen Handlauf haben, da sich zur selben Zeit oft viele Menschen gleichzeitig auf der Treppe bewegen und begegnen.
- Verkaufsstätten und Läden müssen bei allen Treppen, die von Kunden benutzt werden, beidseitig einen Handlauf haben.
- In Schulen sind grundsätzlich beidseitig Handläufe vorgeschrieben.
- In Kindergärten und Kindergruppen sind grundsätzlich beidseitig Handläufe vorgeschrieben, sogar in unterschiedlichen Höhen, damit Erwachsene und Kinder einen sicheren Halt an Treppen haben.
- Selbst für Schwimmbäder gibt es Vorschriften zu Handläufen, z. B. dass im Nassbereich bereits ab zwei Stufen beidseitig ein Handlauf angebracht werden muss.
- Krankenhäuser müssen beidseitig Handläufe an allen Treppen haben, die von Patienten oder Besuchern benutzt werden können.
- Alten- und Pflegeheime benötigen nicht nur an Treppen, sondern auch an allen Fluren beidseitig Handläufe.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat in Bund und Ländern außerdem im Behinderten- Gleichstellungsgesetz geregelt, dass Handläufe in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden beidseitig vorgeschrieben sind. Die Musterbauordnung und die Landesbauordnungen schreiben seit Jahrzehnten im Abschnitt „Besondere bauliche Anlagen“ vor: „Treppen müssen auf beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzte Stufe zu führen sind.“ Ergänzend dazu haben verschiedene Bundesländer auch Vorgaben zu Wohngebäuden gemacht, die häufig von älteren oder behinderten Menschen bewohnt werden, oft schon seit Jahrzehnten. So hat der Bayerische Gesetzgeber im Jahr 2007 festgelegt, dass alle Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, die über keinen Aufzug verfügen, an Treppen beidseitig einen Handlauf haben müssen. Die niedersächsische Bauordnung schreibt vor, dass alle notwendigen Treppen beidseitig Handläufe haben müssen, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern oder innerhalb geschlossener Wohnungen. Pflegeinsider bestätigen, dass sie täglich erleben, wie mit dem zweiten Handlauf oftmals nicht nur Sicherheit montiert wird, sondern den Benutzern auch ein Stück Lebensqualität geschenkt wird, indem sie wieder Anteil am Leben, an der Gemeinschaft, an der Allgemeinheit haben können. Ein fachmännisch montierter Handlauf mit Knick nach Norm, durchlaufend und kontrastreich zur Wand, aus handwarmem und griffsicherem Material gibt wieder Freiheit für ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben.

Quelle und weitere Informationen:
Deutsches Institut für Treppensicherheit e. V.
www.treppensicherheit.de